

## **§ 1 Name, Gliederung, Geschäftsjahr**

- (1) Der Tennisbezirk Linksrheinisch besteht nach § 3 der Satzung des TVM aus den Vereinen der Stadt Bonn, dem Kreis Euskirchen, dem Erftkreis und dem linksrheinischen Rhein-Sieg-Kreis.
- (2) Das Geschäftsjahr läuft vom 01.01. bis 31.12.

## **§ 2 Zweck**

Der Bezirk verfolgt ausschließlich im Rahmen der Förderung des Tennissports und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

## **§ 3 Aufgaben des Bezirks und seines Vorstandes**

- (1) Die Aufgaben des Bezirks sind gem. § 3 (2) der Satzung des TVM
  - a) die Organisation und Durchführung des Sportbetriebes der Bezirks- und Kreisligen und der Bezirksmeisterschaften,
  - b) die Organisation und Durchführung der Jugendsichtung und des Jugendtrainings auf Bezirksebene für Jugendliche bis einschließlich 15 Jahre,
  - c) die Förderung des Breitensports.
- (2) Weitere Aufgaben des Vorstandes des Bezirks sind
  - a) die kooperative Zusammenarbeit mit dem Vorstand des TVM,
  - b) die Wahrnehmung der Belange des Bezirks innerhalb des TVM,
  - c) die Ausführung der durch diese Bezirksordnung aufgegebenen Aufgaben.
- (3) Darüber hinaus sind vom Vorstand noch folgende Aufgaben wahrzunehmen
  - a) vom 1. Vorsitzenden die sich aus § 9 der Satzung des TVM ergebenden Aufgaben im Hinblick auf § 9 (1) h,
  - b) vom Sportwart die sich aus § 10 der Satzung des TVM ergebenden Aufgaben gem. § 10 c,
  - c) vom Jugendwart die sich aus §§ 11 und 10 der Satzung ergebenden Aufgaben,
  - d) vom Gesamtvorstand die Zusammenarbeit mit dem Vorstand des TVM hinsichtlich der Öffentlichkeitsarbeit und Pressearbeit (Zeitschrift TVM-TENNIS).

## **§ 4 Organe**

Organe des Bezirks sind

- a) die Bezirksversammlung und
- b) der Vorstand

## **§ 5 Bezirksversammlung**

- (1) Die Bezirksversammlung hat jeweils einmal jährlich mit einer Einladungsfrist von vier Wochen auf Einladung des Vorstandes stattzufinden.
- (2) Die Tagesordnung der Bezirksversammlung wird vom Bezirksvorstand aufgestellt und muss folgende Tagesordnungspunkte enthalten:
  - a) Feststellung der Anwesenheitsliste und der vertretenen Stimmen,
  - b) Genehmigung der Niederschrift der letzten Bezirksversammlung,
  - c) Bericht des Vorstandes,
  - d) Entlastung des Vorstandes,
  - e) Neuwahlen des Vorstandes nach Ablauf der Amtszeit,
  - f) Ausblick des Vorstandes auf das neue Geschäftsjahr,
  - g) Erledigung von Anträgen,
  - h) Verschiedenes.
- (3) Anträge müssen mindestens 14 Tage vor der Bezirksversammlung beim Vorsitzenden des Bezirks eingereicht werden.
- (4) Über die Bezirksversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen und an die Mitgliedsvereine zu versenden.
- (5) Eine außerordentliche Bezirksversammlung kann durch Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von 25% der Mitgliedsvereine mit einer Frist von sechs Wochen schriftlich vom Vorstand einberufen werden.
- (6) Alle ordnungsgemäß einberufenen Bezirksversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Erscheinenden beschlussfähig.

## **§ 6 Stimmrecht**

- (1) Träger des Stimmrechts sind die Vereine des Bezirks. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Jeder Verein hat eine Grundstimme und je angefangene 100 Mitglieder eine weitere. Die Ausübung des Stimmrechts eines Vereines ist nur einheitlich möglich.
- (2) Die Mehrheit ist aus der Zahl der auf der Bezirksversammlung vertretenen Stimmen zu berechnen. Anträge werden zum Beschluss erhoben, wenn mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen für die Annahme des Antrages lautet.
- (3) Die Abstimmung ist offen, soweit nicht die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheime Abstimmung verlangt.

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus den ehrenamtlichen Mitgliedern
  - a) dem Vorsitzenden,
  - b) dem Sportwart,
  - c) dem Jugendwart.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit durch die Bezirksversammlung gewählt.
- (3) Zur Unterstützung des Vorstandes können einzelne Aufgaben auf Referenten, die in der Bezirksversammlung vorzustellen sind, übertragen werden.

(4) Der Vorstand kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben, die die Verteilung und Durchführung der dem Vorstand übertragenen Aufgaben regelt. Beschlüsse zur und Änderungen der Geschäftsordnung können nur mit der absoluten Mehrheit der Stimmen des Vorstandes erfolgen.

(5) Der Vorstand bleibt bis zur erfolgten Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, so können die restlichen Vorstandsmitglieder bis zur turnusmäßigen Neuwahl einen Nachfolger für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied mit einfacher Mehrheit kommissarisch einsetzen.

#### **§ 8 Änderungen der Bezirksordnung**

Änderungen der Bezirksordnung können nur von der Bezirksversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden.

#### **§ 9 Auflösung**

Der Bezirk kann nur vom Verbandstag des TVM mit einer 2/3 Mehrheit verändert oder aufgelöst werden.

#### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Bezirksordnung tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.